

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 149/07 B

L 8 AL 231/04 (Bayerisches LSG)
S 40 AL 178/00 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** sowie die ehrenamtliche Richterin **D ö r r** und den ehrenamtlichen Richter **Dr. W i r s a m** beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Mai 2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, im Wege des § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Mai 2000 (BVerfGE 102, 127 ff = SozR 3-2400 § 23a Nr 1) zur Berücksichtigung von Einmalzahlungen höheres Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis 13. September 1999 zu erhalten, ohne Erfolg geblieben. Das Sozialgericht (SG) München und das Bayerische Landessozialgericht (LSG) sind davon ausgegangen, dass wegen des bestandskräftigen Alg-Bewilligungsbescheides vom 19. April 1999 trotz des Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X vom 4. August 1999 iS des § 434c Abs 1 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (SGB III) am 21. Juni 2000 bereits unanfechtbar über den Alg-Antrag entschieden worden sei. Eine Erhöhung des Bemessungsentgelts für den streitigen Zeitraum könne nicht erfolgen (Urteil des SG vom 9. Mai 2003; Urteil des LSG vom 25. Mai 2007).
- 2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde trägt die Klägerin vor, die Entscheidung des LSG weiche von der Entscheidung des BVerfG vom 24. Mai 2000 (aaO) sowie der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. März 2003 (B 7 AL 114/01 R) ab. Das LSG gehe davon aus, dass über einen Anspruch auf Alg insgesamt iS des § 434c SGB III unanfechtbar entschieden worden sei, wenn gegen den ursprünglichen Bewilligungsbescheid nicht Widerspruch erhoben, sondern nach Ablauf der Widerspruchsfrist lediglich eine Überprüfung iS des § 44 SGB X beantragt worden sei. Das BSG vertrete in seiner Entscheidung vom 25. März 2003 zumindest die Auffassung, dass nicht abgeschlossene Überprüfungsverfahren iS des § 44 SGB X bzw des § 48 SGB X, über die bis zur Entscheidung des BVerfG noch nicht bestandskräftig entschieden worden sei, dem Anwendungsbereich des neu eingeführten § 434c Abs 1 Satz 2 SGB III mit der Folge unterfielen, dass bei unanfechtbaren Bewilligungsbescheiden bzw Änderungsbescheiden eine Erhöhung des Bemessungsentgelts erst für die Zeit ab 22. Juni 2000 in Betracht komme. Das BVerfG gehe in seinem Beschluss vom 24. Mai 2000 von einer vollumfänglichen Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Bemessung aller Lohnersatzleistungen aus, über deren Gewährung für die Zeit nach dem 1. Januar 1997 noch nicht bestandskräftig entschieden worden sei, beziehe also auch alle zu diesem Zeitpunkt offenen Verfahren nach § 44 SGB X und § 48 SGB X ein. Mit ihrem Überprüfungsantrag habe sie bereits vor der Entscheidung des BVerfG geltend gemacht, dass sie die Bemessung des Alg beanstande. Da dieses Überprüfungsverfahren weder im Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG noch in dem in § 434c Abs 1 Satz 2 SGB III enthaltenen Zeitpunkt, dh am 21. Juni 2000, abgeschlossen gewesen sei, habe zu beiden Zeitpunkten eine unanfechtbare Entscheidung über ihren Anspruch auf Alg nicht vorgelegen, sodass nach der Entscheidung des BVerfG eine rückwirkende Berücksichtigung von Einmalzahlungen erforderlich sei.



- 3 Es liege auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache vor. Das BSG habe darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen das Tatbestandsmerkmal eines Anspruchs auf Alg gegeben sei, der iS des § 434c Abs 1 Satz 1 und Satz 2 SGB III vor dem 1. Januar 2001 entstanden und über den am 21. Juni 2000 nicht bereits unanfechtbar entschieden worden sei, bzw ob die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Alg, der vor dem 1. Januar 2001 entstanden sei und über den am 21. Juni 2000 nicht bereits unanfechtbar entschieden worden sei, auch bei einem solchen Anspruch auf Alg vorliege, hinsichtlich dessen zwar der ursprüngliche Bewilligungsbescheid nicht mit Widerspruch angegriffen worden sei, jedoch noch weit vor dem Ergehen des Beschlusses des BVerfG vom 24. Mai 2000 die Überprüfung nach § 44 SGB X beantragt und der hierauf ergangene Bescheid fristgemäß im Wege des Widerspruchs und der Klage angegriffen worden sei. Die Ausführungen des BSG in seiner Entscheidung vom 25. März 2003 (B 7 AL 114/01 R) hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem bei Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X und § 48 SGB X Einmalzahlungen zu berücksichtigen seien, stünden nicht im Einklang mit der insoweit eindeutigen Entscheidung des BVerfG vom 24. Mai 2000 und seien damit verfassungswidrig.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht vorliegen.
- 5 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte entschieden hat (Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 13 ff). Die Klägerin geht schon zu Unrecht davon aus, dass das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Mai 2000 (BVerfGE 102, 127 ff = SozR 3-2400 § 23a Nr 1) eine vollumfängliche Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Bemessung von Lohnersatzleistungen für die Zeit seit 1. Januar 1997 auch für alle zum Entscheidungszeitpunkt noch offenen Verfahren nach § 44 SGB X und § 48 SGB X angeordnet hat. Entgegen dem Vortrag der Klägerin wird der Begriff der Bestandskraft in dieser Entscheidung überhaupt nicht definiert bzw erläutert.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit



oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das BSG hat jedoch bereits entschieden, dass ein Antrag nach § 44 SGB X an der (zuvor eingetretenen) Unanfechtbarkeit eines bindenden Bescheides nichts ändert, weil dieser Antrag weder die formelle noch die materielle Bestandskraft nachträglich entfallen lässt (BSG SozR 4-1300 § 44 Nr 3 RdNr 22 ff). Als "Rechtsbehelfe" gegen Verwaltungsakte, welche den Eintritt der Bindungswirkung verhindern könnten, stellt das Sozialverwaltungsverfahren allein den Widerspruch zur Verfügung (BSG aaO). Das gilt auch in Anwendung des § 434c SGB III (BSGE 91, 47 ff = SozR 4-4300 § 434c Nr 1, jeweils RdNr 14).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)